

STATUTEN
des Vereins

"Interessengemeinschaft öffentlicher Donauhäfen
in Österreich"

I.

Name, Sitz, Wirkungsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft öffentlicher Donauhäfen in Österreich", kurz „IGÖD“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

II.

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht in

- a) der Förderung und Vertretung gemeinsamer Verkehrs-, Wasserstraßen- und Hafeninteressen,
- b) der Kontaktaufnahme und Mitarbeit bei ausländischen und internationalen Vereinigungen mit gleicher Interessenslage,
- c) der Erweiterung des Wissens und Verbesserung der Meinung der Öffentlichkeit zur Nutzung der Donau für den Gütertransport,
- d) dem Austausch von Meinungen und Informationen zwischen den Mitgliedern.

III.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Versammlungen der Vereinsmitglieder,
 - b) Vorträge,
 - c) Herausgabe von Publikationen,
 - d) Organisation von Diskussionsabenden,
 - e) Sammlung und Erstellung von wissenschaftlichen Materialien.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) einmalige Leistungen von Förderern und Sponsoren,
 - c) Erträge aus Publikationen oder sonstigen Leistungen,
 - d) sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- (4) Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der von jedem Mitglied zu bezahlen ist, wird von der Vereinsversammlung jeweils im letzten Quartal eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.

IV.

Mitglieder

Der Verein besteht aus den öffentlichen Häfen an der österreichischen Donau und jenen natürlichen Personen, deren Aufnahme im Hinblick auf ihre Tätigkeit und ihre gleichgelagerte Interessenslage sinnvoll *oder* notwendig ist.

V.

Juristische Personen als Mitglieder

Wird eine juristische Person Mitglied, so hat diese anlässlich ihrer Aufnahme dem Obmann jene Person bekanntzugeben, die berechtigt ist, für sie dem Verein gegenüber rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

VI.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben nachstehende Rechte und Pflichten:

- (1) Rechte der Mitglieder:
 - a) Sitz und Stimme in der Vereinsversammlung;
 - b) aktives und passives Wahlrecht;
 - c) das Recht, in der Vereinsversammlung Anträge zu stellen;
 - d) das Recht, unter den noch zu nennenden Voraussetzungen die Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung zu verlangen;
 - e) das Recht über Information in jeder Vereinsversammlung durch den Vorstand betreffend Tätigkeit und finanzieller Gebarung des Vereins. (wenn mind. 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben)
- (2) Pflichten der Mitglieder:
 - a) Unterstützung und Förderung der Vereinsziele;
 - b) Wahrung des Ansehens des Vereins;
 - c) pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

VII.

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Anmeldungen einer Mitgliedschaft sind formlos an den Obmann zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Mitteilung des Aufnahmebeschlusses an den Mitgliedswerber.

- (2) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten.

Diese Mitgliedschaft wird mit Konstituierung des Vereins, die durch eine gründende Vereinsversammlung nach Vorlage des Bescheids der Vereinsbehörde über dessen Nichtuntersagung erfolgt, wirksam.

VIII.

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) Ableben bei physischen Personen,
b) Auflösung bei juristischen Personen,
c) freiwilligen Austritt,
d) Ausschluß.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Obmann schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.

- (3) Zum Ausschluß eines Mitglieds ist die Vereinsversammlung berechtigt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung einer Beitragsleistung in Verzug geblieben ist.

Hievon ist ein Mitglied unter der zuletzt bekanntgegebenen Adresse zu verständigen.

- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann weiters wegen einer Verletzung von sonstigen Mitgliedspflichten aufgrund von Handlungen erfolgen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu gefährden. Auch davon ist ein ausgeschlossenes Mitglied zu verständigen.

- (5) Ausgeschiedene Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben weder Anspruch auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen.

IX.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Rechnungsprüfer,
d) das Schiedsgericht.

Die Vereinsversammlung

- (1) Die ordentliche Vereinsversammlung ist mindestens einmal jährlich am Sitz des Vereines abzuhalten.

Sie kann an einem anderen Ort in Österreich abgehalten werden, wenn die letztvorangegangene Vereinsversammlung dies beschlossen hat.

Die konstituierende Vereinsversammlung ist innerhalb Jahresfrist nach Ablauf der Untersagungsfrist abzuhalten.

- (2) Eine außerordentliche Vereinsversammlung kann vom Obmann einberufen werden, sooft die Geschäfte des Vereins dies erforderlich machen.

Sie muß einberufen werden, wenn dies von einer Vereinsversammlung beschlossen oder von einem Vereinsmitglied unter Angabe der Gründe und des Entwurfes einer Tagesordnung beim Obmann schriftlich beantragt wird.

Diese außerordentliche Vereinsversammlung ist spätestens zwei Monate ab dem Zeitpunkt des Beschlusses bzw. dem Einlangen des schriftlichen Begehrens beim Obmann von diesem einzuberufen.

- (3) Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Vereinsversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten.

Versammlungsort, Zeitpunkt des Beginns der Versammlung und die Tagesordnung derselben sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben.

Die Einberufung erfolgt durch den Obmann in schriftlicher Form an die zuletzt bekanntgegebene Adresse eines Vereinsmitgliedes.

- (4) Die Mitglieder haben das Recht, in schriftlicher Form Anträge für die Vereinsversammlung zu stellen, wobei diese Anträge spätestens 8 Tage vor Abhaltung derselben beim Obmann eingelangt sein müssen.

- (5) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ansonsten die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

- (6) Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Vereinsversammlung gefasst werden.

- (7) Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Obmann, im Falle dessen Verhinderung der Schriftführer.

- (8) Über den Verlauf der Vereinsversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden der Vereinsversammlung zu unterfertigen ist.

Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Vereinsversammlung zu verlesen und gilt als genehmigt, soweit kein Einspruch mit der Begründung eines Abweichens des Protokolls vom Verlauf der letzten Vereinsversammlung oder darin gefassten Beschlüssen erhoben wird.

Wird Einspruch erhoben, entscheidet über die Genehmigung des Protokolls die Vereinsversammlung im Abstimmungsweg.

XI.

Wirkungskreis der Vereinsversammlung

Der Wirkungskreis der Vereinsversammlung umfasst:

- (1) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (2) Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (3) Die Wahl des Vorstandes;
Eine Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist möglich.
- (4) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss, die Beschlussfassung darüber sowie die Entlastung des Vorstands;
- (5) Bestimmung der Initiativen und Maßnahmen des Vereines;
- (6) Verabschiedung des jährlichen Budgets;
- (7) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge;
- (8) Beschlussfassung über Einsprüche gegen das Protokoll der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsversammlung;
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

XII.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen und zwar

- (1) dem Obmann,
- (2) dem Schriftführer,
- (3) dem Kassier.

XIII.

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt.
- (2) Die Funktionsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Beschlussfassungen erfolgen bei Anwesenheit des Obmannes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit.
Eine Wiederwahl ist zulässig, wobei die Stimme des Obmannes maßgeblich ist.

XIV.

Aufgaben des Obmanns

Der Verein wird vom Obmann nach außen vertreten bzw. im Verhinderungsfalle vom Schriftführer.

Schriftstücke rechtsverbindlichen Inhaltes sind vom Obmann und nur in dessen Verhinderungsfall vom Schriftführer zu zeichnen.

Dem Obmann steht es insbesondere zu, die Beschlüsse der Vereinsversammlung durchzuführen und die Geschäfte des Vereines zu besorgen.

XV.

Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vereinsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vereinsversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

XVI.

Compliance Erklärung

Der Verein und die Vereinsmitglieder messen ihrem rechtmäßigen Handeln und insbesondere der Einhaltung sämtlicher kartellrechtlicher Regelungen sowie der Regelungen zur Vermeidung von Korruption höchste Priorität bei. Die Vereinsmitglieder und alle Mitglieder der Organe des Vereins wirken darauf hin, dass diese Regelungen eingehalten werden. Verstöße gegen diese Regelungen können sowohl Bußgelder gegen den Verein als auch Strafen gegen die betroffenen Personen nach sich ziehen.

XVII.

Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wobei je eines innerhalb einer vom Obmann gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen ist und das dritte Schiedsgerichtsmitglied von den ersten beiden als vorsitzender gewählt wird.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

XVIII.

Dauer des Vereins, Auflösung

- (1) Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Liquidator des Vermögens des Vereins ist der Obmann, falls nicht von der auflösenden Vereinsversammlung eine andere Person hierfür bestellt wird.

- (4) Die Vereinsversammlung hat darüber zu beschließen, wem der Liquidator das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Stand: 17.10.2013